

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

↓ Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Verwaltungsausschuss der Gemeinde Spiekeroog	28.05.2019	
Rat der Gemeinde Spiekeroog	06.06.2019	

Betreff:**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Allgemeinen Kraftfahrzeug-Verkehrsverbot (AKVV) für ein E-Quad****Sachverhalt:**

Die NSB beantragt für ein E-Quad eine Ausnahmegenehmigung vom Allgemeinen Kraftfahrzeugverkehrsverbot (AKVV) und der Zulassungspflicht.

Der Antragsteller beantragt hier den Austausch eines Fahrzeuges (Zugmaschine Gutbrod).

Bei einem Quad handelt es sich jedoch um ein völlig anderes Fahrzeug, daher ist dies als Neuzulassung zu werten.

Das E-Quad soll für den Rettungsdienst der DLRG und für Mülltouren im Außenbereich eingesetzt werden.

Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom allgemeinen Kraftfahrzeugverbot auf Spiekeroog hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog am 25.10.2007 Richtlinien erlassen, die zum 01.01.2008 wirksam wurden.

Gemäß Nummer 1.1 der Richtlinien können Ausnahmegenehmigungen vom Kraftfahrzeugverkehrsverbot für Elektrokarren u. -zugmaschinen nur erteilt werden, wenn die Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wird und die Beförderung nicht von einem öffentlichen Aufgabenträger oder einem örtlichen Spediteur angeboten oder auf andere Weise sichergestellt werden kann.

Eine Betriebsnotwendigkeit besteht eventuell für die Nutzung durch den DLRG, wobei in Frage gestellt wird, warum hier unbedingt ein E-Quad zum Einsatz kommen muss, nachdem die Rettungsfähigkeit auch jahrzehntelang ohne E-Quad gegeben war.

Hier ist schon jetzt mit vielen Beschwerden seitens der Gäste zu rechnen. Die Gäste schlagen schon Alarm, wenn die Kurverwaltung oder der NLWKN mittels Trecker zwingende Kontrollfahrten am Strand durchführen müssen.

Ein ganz wichtiger Punkt ist hier jedoch, dass der Strandabschnitt am Hauptstrand sehr schmal geworden ist. Bei der jährlichen Deichschau wird immer wieder hierauf hingewiesen. Gerade während der Hauptsaison besteht hier eine erhöhte Unfallgefahr für spielende Kinder; die Nutzung eines Quads ist hier nicht gefahrlos möglich, da Urlauber und vor allem Kinder durch die Strandkörbe das Quad nicht direkt hören und sehen und zudem auch nicht überall ausweichen können.

Auf den Straßen werden E-Karren durch Kinder oft nicht wahrgenommen, da sie diese nicht hören. Daher bestehen hier große Bedenken, wenn ein E-Quad durch den Sand fährt und von spielenden Kindern schlichtweg nicht gehört wird.

Die Nutzung für die Mülltouren wäre nach den Richtlinien nur möglich, wenn die Beförderung des Transportgutes nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

Weiterhin darf nach Punkt 2.3 das Fahrzeug, hier E-Quad, nur eingesetzt werden, wenn dies aufgrund der Art des Betriebes erforderlich ist. Das Transportgut muss im Zusammenhang mit der Betriebsnotwendigkeit stehen.

Da das Einsammeln und die Beförderung von Müll auch durch den örtlichen Spediteur oder einen örtlichen Gartenbetrieb oder mit einem anderen Fahrzeug des Antragstellers sichergestellt werden kann (das Fahrzeug, welches innenorts den Müll transportiert, kann diesen auch in den Außenbereichen transportieren) und der Müll nicht zwingend mit einem E-Quad transportiert werden muss, ist eine Nutzung des E-Quads, gemäß der Richtlinien, für Mülltouren im Außenbereich nicht zulässig.

Um Fehlverhalten vorzubeugen muss in einer eventuellen Erlaubnis für den DLRG-Rettungsdienst unbedingt **auf den Widerrufsvorbehalt** nach Punkt 3 der Richtlinien hingewiesen werden, die hier z.B. zum Tragen kämen:

- wenn die Erlaubnisinhaber die o.g. Auflagen nicht erfüllen:
 - nicht gestattete Fahrten am Strand
 - nicht gestattete Fahrten in den Dünen in der Zwischenzone
 - nicht gestattete Fahrten durch andere Personen als das DLRG
 - Fahrten außerhalb der Dienstzeiten des DLRG

- wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dies erfordern:
 - zu schnelles Fahren, hierdurch Gefährdung von Gästen, insbesondere spielender Kinder am Strand

Da der untere Strandabschnitt als Erholungszone eingestuft und an den Antragsteller verpachtet wurde, können hier seitens der Nationalparkverwaltung keine Einschränkungen/Verbote gemacht werden.

Während der mehrwöchigen Testphase Mitte Oktober bis Anfang November 2018 wurden jedoch auch Spuren des Quads in der Zwischenzone gesichtet, welche nicht befahren werden darf.

Aus diesem Grund müssten hier bei einer eventuellen Genehmigung gem. Punkt 2.1 der Richtlinien nachfolgende Einschränkungen der Fahrzeugführer, Fahrwege und Fahrzeiten **zur Auflage gemacht werden:**

1. Der Betrieb ist nur für den Rettungsdienst während der Dienstzeit des DLRG und nur durch das DLRG-Personal erlaubt.
2. Das E-Quad darf nur von der Strandhalle zum Hauptbadestrand und wieder zurück und am Strandabschnitt des Badestrandes gefahren werden.
3. Die Führung eines Fahrtenbuches wird zwingend vorgeschrieben.
4. Die max. zulässige Fahrgeschwindigkeit hier für E-Fahrzeuge von 15 km/h für die Nutzung der Straße ist einzuhalten.

5. Die max. zulässige Fahrgeschwindigkeit muss wegen des hohen Fußgängerverkehrs am Strand entsprechend angepasst werden.
6. Für die Mülltouren im Außenbereich darf das E-Quad nicht genutzt werden.
7. **Es wird ausdrücklich auf den Widerrufvorbehalt bei Fehlverhalten hingewiesen.**

Beschlussvorschlag:

Der Rat möge entscheiden, ob der Einsatz eines E-Quads zwingend notwendig ist.

Wenn ja, müssen zwingend die o.g. Auflagen (Punkt 1-7) in die Erlaubnis mitaufgenommen werden.

Spiekeroog, den 24.05.2019	Abstimmungsergebnis:			
	Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
	VA	Ja:	Nein:	Enth.:
(Brandt, Desiree)	RAT	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis:

Nicht öffentlich-Einsatzplanung DLRG am Strand
 Nicht öffentlich-Foto-E-Quad
 Nicht öffentlich-Foto-E-Quad-2
 Nicht öffentlich-RichtlinieEkarren
 SMUL503319052017320